# Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



#### Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

(60 Exemplare)

**√** Juni 2016 eite 1 von 2

> Aktenzeichen: 222-2.02.11.04-132307 bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann Stelly. Ministerpräsidentin

Dirk.Emler@msw.nrw.de

0211 5867-3493

0211 5867-3220

Auskunft erteilt: Herr Emler Telefon

Telefax

- für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung -

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes. Die Verordnung soll zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft treten.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 10. Mai 2016, Vorlage 16/3923).

Mit freundlichen Grüßen

Svlvia Löhrmann

Verordnungsentwurf Anlage:

Anschrift:

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 5867-40

0211 5867-3220 Telefax poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de



# Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

<b>T</b> 7	2016
vom	 <b>2</b> 010

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung
des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 14, ber. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss."
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- 2. In den Anlagen B 1 und B 2 wird jeweils in der Fußnote 1 die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§ 1" ersetzt.
- 3. Anlage D wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Absatz 4 Nummer 3 wird nach dem Wort "Betriebsinformatik," das Wort "Biochemie," und nach dem Wort "Gestaltungstechnik," das Wort "Gesundheit," eingefügt.

b) In der Tabelle "Inhalt der Anlagen der Anlage D" wird im Fachbereich "Gesundheit und Soziales" und nach dem Fachlichen Schwerpunkt "Gesundheit" folgende Tabellenzeile eingefügt:

Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife Anlage	
	(Gesundheit)	D 17a

c) In der Tabelle "Numerische Gliederung" wird nach der Tabellenzeile "Anlage D 17" folgende Tabellenzeile eingefügt:

Anlage	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife		
D 17a:			(Gesundheit)		

d) Nach der Anlage D 17 wird folgende Anlage D 17a eingefügt:

"Anlage D 17a

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich:

Gesundheit und Soziales

**Fachlicher Schwerpunkt:** 

Gesundheit

Bildungsgang:

Allgemeine Hochschulreife

(Gesundheit)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBE- REICH						
Gesundheit	5	5	5	5	. 5	5
Biologie	3	3	5	5	.5	5
Biochemie	2	2	· <u>-</u>	-	-	-
Psychologie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3.	3	3
zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH		·			-	

Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	-2	2	2	2 -	2
WOCHENSTUNDEN <sup>3)</sup>	32	32	32	32	32	32

### Fußnoten

- 1 Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

# Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
  - Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

## Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>4)</sup>
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gesundheit
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache".

### Fußnote

4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Ab-schlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

#### Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in das erste Jahr des Bildungsgangs nach Anlage D 17a eintreten oder dieses wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten oder diese wiederholen, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften des Schulversuchs.
- (3) An Berufskollegs, die bisher den Schulversuchsbildungsgang "Berufliches Gymnasium für Gesundheit" geführt haben, läuft dieser zum 31. Juli 2017 aus. An dessen Stelle gilt zum 1. August 2017 der Bildungsgang nach Anlage D 17a als eingerichtet.

Düsseldorf, den 2016

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

## Begründung

### Zu Artikel 1

Die Formulierung des § 28 Abs. 1 Satz 1 APO-BK ("Verwaltungsakte, *insbesondere* Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden") und die Angabe "den Widerspruch" in Satz 2 bzw. "dem Widerspruch" in Satz 3 suggerieren, dass der Widerspruchsausschuss in allen Fällen entscheidet, in denen gegen einen schulischen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben und diesem nicht stattgegeben wird. Dies führt zu einem hohen und vermeidbaren Aufwand in den für die Berufskollegs zuständigen schulfachlichen und schulrechtlichen Dezernaten bei den Bezirksregierungen. Deshalb wird § 28 Absatz 2 zur Klarstel-

lung der Aufgaben der Widerspruchsausschüsse, analog zu den Formulierungen in den VV zu § 43 APO-GOSt oder in § 21 APO-WbK, entsprechend neu gefasst.

In den Fußnoten 1 zu den Anlagen B 1 und B 2 ist § 2 der Berufskolleganrechnungs- und – zulassungsverordnung (BKAZVO) falsch zitiert und abgedruckt gewesen. Es muss § 1 BKAZVO heißen.

Der neue Bildungsgang "Berufliches Gymnasium für Gesundheit" wird nach erfolgreichem Schulversuch nunmehr in das Regelsystem übernommen.

Ziel des Schulversuchs war es, auch mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheits- und Pflegebereich, junge Menschen für ein späteres Studium oder eine Ausbildung in diesem Bereich zu gewinnen. Das "Berufliche Gymnasium für Gesundheit" stellt für Schülerinnen und Schüler einen attraktiven Bildungsgang dar, der bereits in der Sekundarstufe II einen naturwissenschaftlich orientierten, gesundheitswissenschaftlichen Schwerpunkt beinhaltet.

Im Schuljahr 2013/2014 sind 486 Schülerinnen und Schüler an 15 Beruflichen Gymnasien im Schulversuch gestartet. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen zurzeit am ersten Zentralabitur 2016 im Schulversuch teil. Die Evaluationsergebnisse in den aktuellen Jahrgangsstufen 11 und 12 des zweiten und dritten Schulversuchsdurchgangs des Bildungsgangs bestätigen die bisherigen positiven Erfahrungen. Die aktuellen Ergebnisse der Abiturprüfung zeigen ebenfalls durchschnittliche, teilweise auch überdurchschnittlich gute Ergebnisse.

Im Schuljahr 2015/16 werden insgesamt 953 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 des dritten Schulversuchsdurchgangs an 32 Beruflichen Gymnasien unterrichtet. Insgesamt befinden sich derzeit 2.200 Schülerinnen und Schüler in den drei Jahrgangsstufen des Schulversuchsdurchgangs. Wegen des starken Interesses an dem Schulversuch und der positiven Evaluationsergebnisse soll der Schulversuch bereits zum Schuljahr 2017/18 in das Regelsystem überführt werden.

Die notwendige Änderung der APO-BK, Anlage D wurden in die Änderungsverordnung in Abschnitt 3 vorgesehen.

### Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.